

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Band: 1 (1799)

Artikel: Oberster Gerichtshof : der oberste Gerichtshof der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an den Bürger Präsident J.R. Schnell
Autor: Ringier, J.R. / Hürner, F.L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543437>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wegen von Haus entfernt wären, als der Feind ihre Heimath besetzte, und welche jetzt nicht mehr zurückkehren können. Ueberdem ist auch der Grund ungültig, daß diese Senatoren doch in dieser Zwischenzeit einen sichern Unterhalt haben müssen, denn sie haben ja noch 8 Monat ihres rückständigen Gehalts zu beziehen, wie wir selbst, und dieser, wenn die Republik einst wieder im Fall seyn wird etwas zu bezahlen, wird ihnen wie uns zum weitern Unterhalt dienen, ich stimme also auch zur gänzlichen Wegstreichung des nach Herzogs Bemerkung ganz überflüssigen 12. §.

Huber ist Carrards Meinung, denn wenn die austretenden Senatoren noch ihre Besoldung zu beziehen haben, so haben sie vielleicht auch Schulden zu bezahlen, und da sie wegen ihrer Pflichterfüllung für das Vaterland von ihrer Heimath entfernt sind, so haben Sie auch das Recht, auf ihre Entschädnisse Anspruch zu machen.

Herzog v. Eff. unterstützt ganz Eschers Gründe, und fodert, daß die Commission über die Entschädigung der Beamten, welche nicht nach Hause kehren können, ein besonderes Gutachten vorlege.

Dieser Antrag wird angenommen, und also der 12. §. durchgestrichen.

Escher, im Namen einer Commission trägt darauf an, über die gestrige Botschaft des Directoriums, welche Zurücksetzung der Urversammlungen auf den 30. Sept. begehrt, zur Tagesordnung zu gehen, indem dieselbe keine hinlänglichen Gründe auffand, und selbst von dem Präsident des Directoriums, wo sie sich hierüber näher erkundigte, keine solchen erhielt, welche zu diesem neuen Aufschub berechtigen könnten, denn die Unordnungen, welche wegen verspäteter Bekanntmachung der hierauf Bezug habenden Gesetze, und wegen der Unbestimmtheit einiger §§ derselben hier und da veranlaßt werden könnten, sind nicht Grund genug, um dem Buchstaben der Constitution und selbst dem Willen des Volks zuwider, die Ausübung seiner Souveränitätsrechte zu verschieben, und sie in die ihm ungelegene Herbstzeit hinauszusetzen.

Dieser Antrag wird ohne Einwendung angenommen.

Secretan legt folgendes Gutachten statt desjenigen vor, welches gestern in geheimer Sitzung behandelt, und wegen fehlerhafter Abfassung verworfen ward, über welches Dringlichkeit erklärt, und das §weise in Berathung genommen wird.

U n d e n S e n a t.

In Erwägung auf die Botschaft des Vollziehungsdirectoriums vom 10. Herbstmonat, daß wenn das Gesetz von 5. Herbstm. welches die Errichtung eines Corps Nationaltruppen verordnet, wollte,

daß dieselbe durch Anwerbung und ohne Rücksicht auf die Bevölkerung der Kantone geschehe, es zu befürchten ist, daß durch die beinahe gänzliche Erschöpfung der Finanzen der Republik, ein für ihr Heil so wichtiges Gesetz ohne Wirkung bleibe.

(Die Fortsetzung folgt.)

O b e r s t e r G e r i c h t s h o f.

Der oberste Gerichtshof der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an den Bürgerpräsident J. N. Schnell.

Bern, den 17. Sept. 1799.

B ü r g e r P r ä s i d e n t!

Wir können nicht umhin, Ihnen, Bürgerpräsident, noch einmal unsern Schmerz über die gestrige Entscheidung des Looses, welche Sie zu dem Austritt aus dem obersten Gerichtshof bestimmte, mit derjenigen Nührung zu bezeugen, die durch das Gefühl veranlaßt wird, daß wir in Ihrer Person nicht nur einen unsrer fähigsten und thätigsten Mitarbeiter und einen eifrigen Beförderer des gemeinen Besten verlieren, sondern auch einen aufrichtigen und edlen Freund aus unsrer Mitte scheiden sehen sollen.

Da wir aber allzumal in der Ueberzeugung stehen, daß Ihre allgemein anerkannte Rechtschaffenheit, Ihre ausgezeichneten Fähigkeiten, und ihre warme Vaterlandsliebe, welche die Wahlmänner des Kantons Basel bei ihrer vorjährigen Zusammenkunft bewogen haben, Ihnen die Stelle eines Obergerichters anzuvertrauen, auch bei der nunmehr abzuhaltenden Wahlversammlung von nicht minderm Gewicht seyn werde; so leben wir in der frohen Hoffnung, Sie bald wieder — durch die wiederholte Aeußerung des Zutrauens des Volks beehrt — in unserer Mitte zu besitzen.

Bis sich aber diese angenehme Wahrscheinlichkeit in eine erfreuliche Gewißheit verwandelt haben wird, empfehlen wir uns — die sammtlichen Mitglieder des obersten Gerichtshofs — in die Fortdauer Ihrer schätzbaren Freundschaft, und versichern Sie unsrer ausgezeichneten Achtung und Zuneigung.

Im Namen der sammtlichen Mitglieder des obersten Gerichtshofs,

der Vice-Präsident,
sign. J. N. Ringier.

Der Gerichtsschreiber,
sign. J. L. Hürner.